

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Grunde. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Abnehmers und Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Schriftformvereinbarung kann nur schriftlich widerrufen werden.

2. Angebot.

Unsere Angebote sind freibleibend.

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Auftragsbestätigung und Umfang der Lieferung.

Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

Unsere Auftragsbestätigung ist für den Umfang der Lieferung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Schriftformvereinbarung kann nur schriftlich widerrufen werden. Dasselbe gilt für Vereinbarungen mit unseren Vertretern.

4. Lieferzeit.

Die Lieferfrist wird individuell vereinbart, beträgt ca. 4 Wochen und beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

Sie ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist die Ware unseren Betrieb/unsere Lager, wo auch der Erfüllungsort ist, verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob in unserem Betrieb oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten –, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Wir müssen dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Machen die oben angeführten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, ohne daß der Abnehmer gegen uns Schadensersatz oder Rücktrittsrechte hat.

Treten die vorgenannten Umstände beim Abnehmer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtungen.

Wird die Lieferung auf Wunsch des Abnehmers verzögert oder verzögert sie sich aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (wie Lagerkosten) zu vergüten.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Abnehmers voraus.

5. Preise.

Die Preise gelten in EURO ab unserem Betrieb oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Den Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugeschlagen.

Bei der Kalkulation unserer Preise gehen wir davon aus, daß wir innerhalb 4 Monaten nach Auftragserteilung liefern.

Erfolgt die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt als 4 Monate nach Auftragserteilung, so behalten wir uns vor, nach der Auftragserteilung eintretende Lohnsteigerungen einschl. Steigerung der Lohnnebenkosten sowie Materialpreissteigerungen, erhöhte Frachten und erhöhte Kosten für Drittleistungen dem Abnehmer weiter zu berechnen.

6. Zahlungsweise.

Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Versand oder Meldung der Versandbereitschaft bar ohne Abzug frei unserer Zahlstelle oder wie schriftlich vereinbart zu leisten.

Bei Zielüberschreitung berechnen wir Zinsen in Höhe von 2 % über dem EURIBOR. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

Gegen unsere Forderung darf der Abnehmer nur solche Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hineingenommener Wechsel sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Gefahrübergang, Versand und Fracht.

Wir versenden auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.

Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

Teillieferungen sind zulässig. Auch bei Teillieferungen geht die Gefahr, wie in Absatz 1 geregelt, auf den Abnehmer über.

8. Eigentumsvorbehalt.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

Eine Verpfändung, Verkauf oder Sicherungsübereignung ist Besteller nicht gestattet.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Abnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers/Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften

vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, die Ware Herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer/Abnehmer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir den Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehende Forderung tritt der Käufer/Abnehmer schon jetzt insgesamt in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

9. Gewährleistung, Haftung.

Ist die Ware mangelhaft oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fertigungs- oder Materialfehler schadhaft, so verpflichten wir uns unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche, nach unserer Wahl entweder Ersatz zu liefern oder nachzubessern, nachdem wir hierzu zweimal zur Mängelbeseitigung aufgefordert worden sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer. Während der Gewährleistungsfrist erlischt unsere Gewährleistungspflicht jedoch dann, wenn von anderer Seite Wartungs- oder Nachfüllungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Fehler der Ware selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Ware. Mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Mißlingt die Nachbesserung oder können wir keinen Ersatz liefern, so kann der Abnehmer nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig machen oder die Vergütung angemessen herabsetzen.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche.

Schadensersatzansprüche des Abnehmers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Erzeugnis selbst entstanden sind (Folgeschäden), werden unbeschadet der Ansprüche aus Abschnitt 9 letzter Absatz sowie der gesetzlichen Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder von seiten unserer Erfüllungsgehilfen.

11. Service und Instandsetzung.

Wir unterhalten einen Wartungsdienst, der die Einsatzbereitschaft der von uns verkauften Ware oder Gegenstände überprüft und etwa erforderliche Reparaturen und Instandsetzungen durchführt. Dieses gilt auch für vorhandene Waren und Gegenstände von Fremdfirmen. Durchgeführte Instandhaltungen und Instandsetzung werden von unseren Mitarbeitern auf dafür vorgesehene Formulare bescheinigt.

Die Preise für die Instandhaltungen und Instandsetzungen werden besonders vereinbart. Sollte eine gesonderte Vereinbarung nicht geschlossen sein, gelten für die jeweiligen Gewerke unsere jeweiligen Preislisten. Eine Ausfertigung der Preislisten wird auf Wunsch übergeben.

Für Schäden, die auf ein Verschulden unseres Mitarbeiters zurückzuführen sind, haften wir wie folgt :

Unter Ausschluß weiterer Ansprüche verpflichten wir uns, nach unserer Wahl Ware oder Gegenstände kostenlos nachzubessern

oder schadhafte Teile kostenlos auszutauschen. Schlägen Nachbesserung oder Austausch fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig machen oder die Vergütung angemessen herabsetzen. Für sonstige Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 10 dieser AGB.

Unsere Haftung entfällt ferner :

- a) wenn uns ein Mangel nicht unverzüglich nach seiner Feststellung schriftlich mitgeteilt wird ;
- b) wenn an den von uns verkauften oder gewarteten Waren oder Gegenständen von Personen, die nicht unserer Firma angehören, Instandhaltungen oder Instandsetzung oder sonstigen Arbeiten oder Eingriffe durchgeführt werden;
- c) wenn Bedienungs- oder Behandlungsvorschriften für die von uns verkauften oder gewarteten Waren oder Gegenstände nicht beachtet werden.

Die Mitarbeiter unseres Wartungsdienstes legitimieren sich durch einen Lichtbildausweis unserer Firma.

12. Wirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, in einem solchen Fall ggfs. die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinn dieses Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, daß die erforderliche Regelung einiger Punkte in diesem Vertrag übersehen worden ist, oder eine Vertragslücke vorliegt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis

ist unser Sitz. Ist der Käufer/Abnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher/auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers zu erheben. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Sitz bestimmt, nach unserer Wahl auch durch den Sitz des Abnehmers. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Wolfgang Oberhoff GmbH